GESCHÄFTSORDNUNG
für das Präsidium des Deutschen Bridge-Verbandes

Das Präsidium des Deutschen Bridge-Verbandes gibt sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Deutschen Bridge-Verbandes und führt diesen nach Maßgabe

a) der Satzung,
b) der Gemeinsamen Geschäftsordnung von Präsidium und Beirat,
c) der Finanzordnung
und
d) dieser Geschäftsordnung.

(2) Das Präsidium leitet den Verband in eigener Verantwortung. Es ist dabei an das Interesse des Verbandes gebunden und seinem gesunden Wachstum verpflichtet. Es entwickelt die strategische Ausrichtung des Verbandes unter kontinuierlicher Information des Beirats und sorgt für ihre Umsetzung. Das Präsidium arbeitet mit dem Beirat im Sinne des Verbandsinteresses eng zusammen.

§ 2 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in der jeweils gültigen Fassung strikt einzuhalten. Sie werden bei Amtsantritt schriftlich auf die datenschutzrechtliche Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium fort.

(2) Personenbezogene Daten von z.B. Verbandsmitgliedern, Beschäftigten oder Dritten, die den Präsidiumsmitgliedern im Rahmen ihrer Amtstätigkeit zugänglich werden (z. B. Mitgliederlisten, Disziplinarvorgänge, Adressdaten, Sperrhinterlegungen,), dürfen nur für den jeweils festgelegten Zweck der Präsidiumsarbeit verarbeitet, genutzt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, die ihnen bei ihrer Amtsführung zugänglich werdenden Informationen, Sitzungsinhalte und alle elektronischen Nachrichten, welche die Verbandsarbeit betreffen, vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzuleiten.

(4) Das Weiterleiten präsidialer E-Mails an unbefugte Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidiums ist verboten.

(5) Sitzungsunterlagen, Protokolle und Entwürfe, die personenbezogene Daten enthalten, sind von den Präsidiumsmitarbeitern und -mitgliedern so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf haben. Nach Ausscheiden aus dem Amt sind alle Unterlagen wie digitale Daten, und physische Unterlagen dem Nachfolger datenschutzkonform komplett zu

übergeben. Auf dem eigenen Rechner sind alle gespeicherten Dateien, temporäre und permanente Update-Dateien unwiderruflich zu löschen.

(6) Bei der Durchführung von digitalen Präsidiumssitzungen oder Online-Abstimmungen ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugang erhalten und die eingesetzte Software den Datenschutzstandards des DBV entspricht. Eine Aufzeichnung von Sitzungen (Video/Audio) ist unzulässig, sofern das Präsidium nicht im Einzelfall vorab einen einstimmigen Beschluss dazu fasst und die Betroffenen eingewilligt haben.

(7) Die obenstehenden Absätze 1 bis 6 gelten analog auch für regelmäßige Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen.

§ 3 Gesamtverantwortung und Führung der Ressorts

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes; es vertritt ihn nach näherer Bestimmung der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Präsidium hat für einen sorgfältigen und sparsamen Umgang mit dem Vermögen des Verbandes zu sorgen und auf die Vermeidung von Risiken zu achten.

(3) Jedes Mitglied des Präsidiums nimmt seine Aufgaben im engen Kontakt mit dem Präsidium wahr. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten einander laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums sowie die Vertretungsregelung bei Abwesenheit ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten aktuellen Aufgabenverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

(5) Bei längerer Nicht-Erreichbarkeit (mehr als fünf Tage) informieren sich die Mitglieder des Präsidiums untereinander und die Geschäftsstelle des Verbandes; hierbei gelten die Vertretungsregelungen des Aufgabenverteilungsplans.

(6) Eine Beschlussfassung des Präsidiums ist erforderlich

(a) in allen Angelegenheiten, in denen nach der Satzung, nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung für Präsidium und Beirat oder nach dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das Präsidium vorgeschrieben ist, insbesondere über

(aa) Verabschiedung von Berichten über das Rechnungswesen und von Etats für Folgejahre,
(bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
(cc) die Genehmigung von Ausgaben, die nicht im genehmigten Etat enthalten sind,
(dd) grundsätzliche Entscheidungen, welche die zukünftige Entwicklung des Verbandes betreffen,
(ee) wichtige Personalangelegenheiten;

(b) in allen sonstigen Angelegenheiten, die dem Präsidium durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(7) Jedes Mitglied des Präsidiums führt den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich (Ressort) im Rahmen der Präsidiums- und Hauptversammlungsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Vorgänge und Maßnahmen eines Aufgabenbereichs zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, muss sich das Präsidiumsmitglied rechtzeitig mit den anderen Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, hat der Präsident eine Beschlussfassung des Präsidiums herbeizuführen. In einem solchen Falle haben die Maßnahmen bis zur Entscheidung des Präsidiums zu unterbleiben.

(8) Jedes Mitglied des Präsidiums ist in Angelegenheiten des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs (Ressorts) im Rahmen des genehmigten Etats zeichnungsberechtigt für den Verband. Eine Ausnahme bilden Rechtsgeschäfte außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebs; bei diesen ist die Gegenzeichnung des Präsidenten erforderlich.

(9) Maßnahmen eines Aufgabenbereichs, die für den Verband von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Dasselbe gilt für Maßnahmen, bei denen der Präsident die vorherige Beschlussfassung des Präsidiums verlangt.

§ 4 Präsident

(1) Dem Präsidenten obliegt neben seinem Aufgabenbereich die sachliche Koordination aller Aufgabenbereiche des Präsidiums. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Aufgabenbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Präsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs verlangen und bestimmen, dass er über von ihm bestimmte Arten von Maßnahmen im Voraus unterrichtet wird. Ferner unterrichten die Mitglieder des Präsidiums den Präsidenten laufend über alle wesentlichen Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen.

(2) Der Präsident repräsentiert das Präsidium und den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Funktion auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen.
(3) Dem Präsidenten obliegt die Federführung für das Präsidium in der Zusammenarbeit mit dem Beirat und dessen Mitgliedern. Er steht dem Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter für Auskünfte über die Lage des Verbandes zur Verfügung. Bei wichtigen Anlässen, die für den Verband von erheblicher Bedeutung sein können, hat er den Vorsitzenden des Beirats unverzüglich zu informieren.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Das Präsidium beschließt in der Regel in Sitzungen, die regelmäßig online oder live stattfinden sollen und durch den Präsidenten oder seinen ständigen Vertreter einberufen werden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; der Präsident oder sein ständiger Vertreter wird über die Einberufung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Mit der Einberufung der jeweiligen Sitzung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussvorlagen werden rechtzeitig vom Präsidenten oder von seinem ständigen Vertreter an die Mitglieder des Präsidiums übermittelt.

(2) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten, in seiner Abwesenheit einem anderen Mitglied des Präsidiums. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Beratung zugezogen werden. Der Präsident kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

(3) Das Präsidium ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein ständiger Vertreter und mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Präsidiumsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, in Textform, oder fernmündlich abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich eines abwesenden Mitglieds sollte – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

(4) Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgabe gefasst werden.

(5) Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Das Präsidium kann auch in den Fällen, in denen ein einzelnes Präsidiumsmitglied zur selbständigen Entscheidung befugt ist, d.h. auf dem Gebiet des betreffenden Ressorts im Rahmen des dafür genehmigten Etats, bindende Beschlüsse fassen. Ist das in dieser Angelegenheit zuständige Präsidiumsmitglied mit einem solchen Beschluss nicht einverstanden, kann es verlangen, dass über diese Angelegenheit und seine Vorstellungen hierzu die nächste Mitgliederversammlung informiert wird.

(6) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Erörterungen und der Wortlaut der Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis ergeben. Der Präsident kann einen Protokollführer bestimmen, der nicht dem Präsidium angehören muss. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vorsitzenden des Beirats und seinem Stellvertreter übermittelt. Über eine darüberhinausgehende Verteilung des Protokolls oder von Auszügen des Protokolls entscheidet der Präsident. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Präsidiums innerhalb einer Woche nach Zusendung widerspricht. Beschlüsse des Präsidiums, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden durch den Präsidenten in einem Protokoll festgestellt. Das Protokoll wird jedem Mitglied des Präsidiums unverzüglich zugeleitet; elektronische Übermittlung (E-Mail) genügt.

§ 6 Ausschüsse

Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss bestimmte Aufgaben vorübergehend oder bis zum Ende des Zeitraums, für den es gewählt ist, auf mindestens zwei seiner Mitglieder und von diesen bestimmte weitere Personen delegieren. Jeder so gebildete Ausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit mit der Autorität des Präsidiums handeln; die Vorschriften über Sitzungen, Beschlüsse und Protokollierung sind insoweit entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss eines Ausschusses ist den nicht beteiligten Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium im mündlichen Verfahren einstimmig am 20. Oktober 2026 beschlossen und ist am 20. Oktober 2026 in Kraft getreten.

Anlage 1: Aufgabenverteilungsplan gemäß §3 Abs. 4